

Liechtensteinische Stiftung – Schenkung zugunsten Dritter auf den Todesfall?

Das OLG Stuttgart hat mit seinem Urteil vom 29. Juni 2009 die erste obergerichtliche Entscheidung in Deutschland zur erbrechtlichen Bewertung einer «typischen liechtensteinischen Stiftung» getroffen. Das Urteil liegt in der Revision dem Bundesgerichtshof vor.

Von Dr. Philipp Lennert
Rechtsanwalt und Direktionsmitglied
Kaiser Ritter Partner
Trust Services Anstalt, Vaduz

und Hans Christian Blum
Partner, Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Erbrecht
CMS Hasche Sigle, Stuttgart

Sachverhalt

Eine deutsche Stifterin hatte zu ihren Lebzeiten eine Stiftung in Liechtenstein gegründet, wobei es der Stifterin aufgrund eines mit den Mitgliedern des Stiftungsrates geschlossenen Mandatsvertrages grundsätzlich möglich war, auch nach Errichtung der Stiftung über das Stiftungsvermögen und dessen Erträge wie über eigenes Vermögen zu verfügen, indem entsprechende Anweisungen an den Stiftungsrat gegeben wurden. So war es auch möglich, eine teilweise oder vollständige Rückübertragung des Vermögens auf die Erblasserin persönlich herbeizuführen. In der Stiftungszusatzurkunde war die Tochter der Stifterin zur Nachbegünstigten benannt. Der Testamentsvollstrecker vertrat vor dem OLG

Stuttgart die Auffassung, dass das gestiftete Vermögen sich noch immer im Nachlass befinden würde und nicht auf die Nachbegünstigte übergegangen sei.

Vertrag zugunsten Dritter auf den Todesfall

Das OLG Stuttgart hat sich in seinem Urteil eingehend mit der Frage beschäftigt, ob in der Errichtung der liechtensteinischen Stiftung und dem Abschluss des Mandatsvertrages ein Vertrag zugunsten Dritter auf den Todesfall liegt. Diese Frage hat das OLG Stuttgart zwar in dem entschiedenen Fall verneint, jedoch nur aufgrund der gegebenen Sachverhaltssituation. Grundlegend hat das OLG Stuttgart als erstes Obergericht die Anwendbarkeit des Vertrages zugunsten Dritter auf den Todesfall auf eine «typische liechtensteinische Stiftung» festgestellt.

Bei einem Vertrag zugunsten Dritter auf den Todesfall ist zwischen Deckungs- und Zuwendungsverhältnis zu unterscheiden. Das Deckungsverhältnis betrifft den zwischen dem Stifter und der Stiftung abgeschlossenen Vertrag zugunsten der Nachbegünstigten (§§ 328, 331 BGB), kraft dessen ihr das Bezugsrecht für den Todesfall eingeräumt wurde. Das Valutaverhältnis betrifft den Rechtsgrund zwischen dem Stifter und der Nachbegünstigten, aus dem sich ergibt, ob die Nachbegünstigte die Zuwendung wirksam erhalten hat oder an den Nachlass herausgeben muss.

Nach feststehender Rechtsprechung kann durch einen Vertrag zugunsten Dritter ohne Einhaltung der für Schenkungen von Todes wegen geltenden Formvorschriften (§ 2301 BGB) dem Dritten ein schuldrechtlicher Anspruch auch dann zugewendet werden, wenn es sich im Verhältnis zwischen dem Versprechensempfänger und dem Dritten (Valutaverhältnis) um eine unentgeltliche (schenkweise) Zuwendung handelt und der Anspruchserwerb des



Hans Christian Blum

Dritten erst mit dem Tode des Versprechensempfängers eintreten soll.

Für eine wirksame Schenkung bedarf es jedoch einer Einigung des Begünstigten mit dem Schenker über die Unentgeltlichkeit der Zuwendung gem. § 516 BGB, wobei es ausreicht, wenn diese erst nach dem Tode des Schenkers zustandekommt (§§ 130, 153 BGB). Auf Weisung der Stifterin wurde die Tochter zwar im Stiftungsreglement als Nachbegünstigte benannt. Die Stiftungsorgane hatten es jedoch unterlassen, nach dem Tode der Stifterin deren Schenkungsangebote an die Nachbegünstigte weiterzuleiten, so dass diese die Schenkungsangebote hätte annehmen können. Somit lag keine wirksame Einigung über die Schenkung entsprechend des von der Stifterin zugrunde gelegten Vertrages zugunsten Dritter auf den Todesfall vor. Die Konsequenz ist, dass das Stiftungsvermögen dem Nachlass zuzuordnen ist, da es nicht wirksam auf die Nachbegünstigte übergegangen ist.

Auswirkungen auf die Praxis

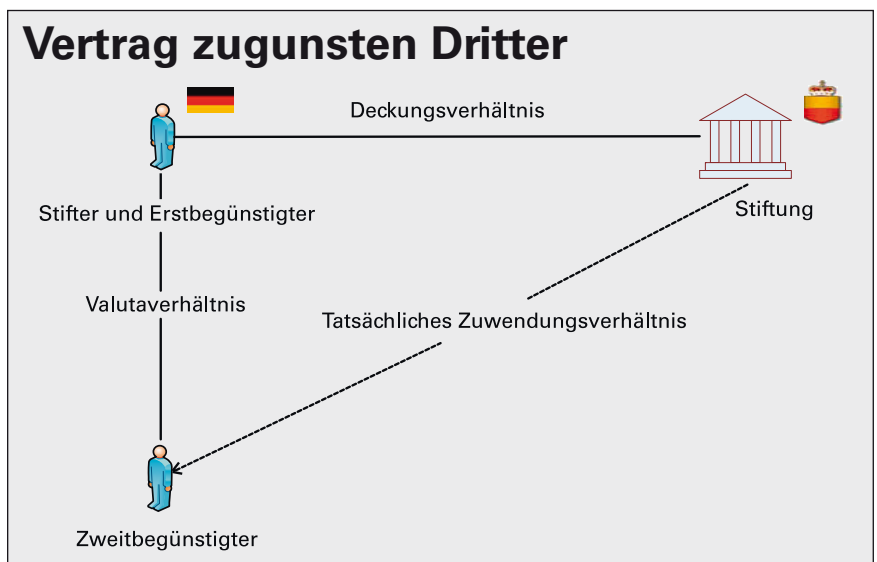
Die Brisanz des Urteils des OLG Stuttgart besteht darin, dass zum ersten Mal



Dr. Philipp Lennert

die Anwendbarkeit der Grundsätze des Vertrages zugunsten Dritter auf den Todesfall für die «typische liechtensteinische Stiftung» erklärt worden ist. Für die Praxis bedeutet die Entscheidung, dass der bislang insbesondere bei Lebensversicherungen und Bankvermögen bekannte Wettlauf der Erben mit dem Begünstigten nunmehr auch Anwendung auf liechtensteinische Stiftungen findet. In Zukunft müssen Treuhänder und Stiftungsräte fürchten, mit der Übermittlung der Todesnachricht durch die Erben gleichzeitig einen Widerruf etwaiger Schenkungsversprechen des Erblassers zu erhalten. Das Ziel des Widerrufs, den Vermögensübergang auf den Begünstigten zu verhindern, wird jedoch nur Erfolg haben, wenn dieser vor Weiterleitung der Schenkungsofferte durch die Stiftungsorgane an die Nachbegünstigte und deren Annahme erfolgt. Dieser Wettlauf beginnt mit dem Tode des Stifters.

Die dargestellten Regelungen und Grundsätze dürften jeweils nur auf Stiftungen zutreffen, deren Begünstigungsregelungen dem Stiftungsrat kein



Erkennen hinsichtlich der lebzeitigen und postmortalen Mittelverwendung zubilligen. Für den Stiftungsrat ergeben sich aus dem Urteil insofern neue Herausforderungen, als dieser nach dem Tode des Stifters seine Schritte dokumentieren und ohne schuldhaftes Zögern die Umsetzung des Stifterwillens einleiten muss. Abzuwarten bleibt, ob der Bundesgerichtshof die dogma-

tischen Leitlinien des OLG Stuttgart unterstützen wird und inwieweit die Rechtsprechung auf Stiftungen anzuwenden ist, bei denen das Stiftungsvermögen der Verfügungsmacht des Stifters bzw. den Begünstigten rechtlich und tatsächlich entzogen ist.

philipp.lennert@trust.krpartner.com ●
christian.blum@cms-hs.com ●

PRIVATE

Das Magazin für private und institutionelle Investoren

Deutsch / English

Vorschau Ausgabe 3/2010

Dossier 1:	Fonds & Co.
Dossier 2:	Nachbar Liechtenstein
Dossier 3:	Recht & Steuern
Dossier 4:	Immobilien
Anzeigenschluss	4.5.2010
Erscheinungsdatum	21.5.2010
Telefon	052 622 22 11
Info	anzeigen@private.ag

Unsere Leser: Ihre Kunden